

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für
die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Beitragssatzung Trinkwasser (BSTW) –
vom 25.04.2012

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (LWaG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) und
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar vom 10.08.2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 31.08.2011

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 25.04.2012 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Beitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Beitragssatz
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Auskunft- und Anzeigepflichten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Verfahrensfragen
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsatz

- (1) Der Zweckverband Wismar (im Folgenden: ZvWis) betreibt die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung nach Maßgabe seiner jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung im Verbandsgebiet als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der ZvWis erhebt für die Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge sowie für deren Inanspruchnahme Benutzungsgebühren. Benutzungsgebühren sind Gegenstand einer gesonderten Satzung.

§ 2

Beitrag

- (1) Mit dem Beitrag wird auch der Aufwand für die Herstellung der jeweils ersten Grundstücksanschlussleitung abgegolten. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, auf dem Erbbaurecht, auf dem dinglichen Nutzungsrecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Satz 1 unterliegen alle Grundstücke, die an die betriebsfertige öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung des ZvWis tatsächlich angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsanschauung Bauland sind und sie nach der geordneten baulichen Entwicklung der Verbandsmitgliedsgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung des ZvWis tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und eines der Grundstücke oder mehrere Grundstücke nur gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Grundstücken baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Wird ein bereits an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossenes Grundstück mit anderen Grundstücken, für die bisher ein Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag noch nicht gefordert werden konnte, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so unterliegen die neu hinzutretenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile der Beitragspflicht.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung (Beitragssatzung Trinkwasser).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der Beitragssatzung Trinkwasser.
- (3) Kann ein zunächst nicht an die öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung anschließbares Grundstück später angeschlossen werden oder werden zunächst beitragsfreie Teile von Grundstücken infolge erweiterter örtlicher Planungen beitragspflichtig, entsteht für diese Grundstücke die erstmalige bzw. erweiterte Beitragspflicht mit der Änderung der geänderten örtlichen Bedingungen.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit bzw. Nutzung des Grundstückes errechnet. Der Maßstab für die Erhebung von Beiträgen ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der sich aus der Zahl der nach Absatz 4 gewichteten Vollgeschosse ergibt.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die ganz im Bereich eines Bebauungsplans (B-Plan) oder eines Vorhaben bezogenen B-Planes, die gesamte innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan oder des Vorhaben bezogenen B-Plans befindliche Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines B-Planes oder eines Vorhaben bezogenen B-Planes hinausreichen, zusätzlich auch die Fläche, die außerhalb des B-Plangebietes oder des Vorhaben bezogenen B-Plangebietes liegt, soweit diese Fläche im Innenbereich liegt und baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Liegt die über die Grenzen eines B-Planes oder Vorhaben bezogenen B-Planes hinaus baulich oder gewerblich genutzte Fläche im Außenbereich, so ist zusätzlich auch die Grundfläche der darauf vorhandenen angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch die GRZ 0,2, insgesamt höchstens jedoch die im Außenbereich liegende Grundstücksfläche, zu berücksichtigen; § 6 Abs. 2 lit. d) Sätze 3 und 4 gelten entsprechend;
 - c) bei bebaubaren bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche;
 - d) bei Grundstücken, die teilweise im Innen- (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks, die im unbeplanten Innenbereich liegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach der vorstehenden Regelung ergebende anrechenbare Grundfläche hinaus und sind die entsprechenden Baulichkeiten an die Trinkwasserversorgung angeschlossen, so ist zusätzlich auch die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch die GRZ 0,2, insgesamt höchstens jedoch die im Außenbereich liegende Grundstücksfläche, zu berücksichtigen. Die unter Berücksichtigung des Nutzungsfaktors nach Abs. 4 ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück.

- e) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die vom Geltungsbereich der Satzung umfasst wird. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach der vorstehenden Regelung ergebende anrechenbare Grundfläche hinaus und sind die entsprechenden Baulichkeiten an die Trinkwasserversorgung angeschlossen, so ist zusätzlich auch die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch die GRZ 0,2, insgesamt höchstens jedoch die im Außenbereich liegende Grundstücksfläche, zu berücksichtigen. Die unter Berücksichtigung des Nutzungsfaktors nach Abs. 4 ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück.
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping-Plätze, Schwimmbäder), 30 % der Grundstücksfläche. Für Sport- und Festplätze sowie Parkanlagen werden 10 % der Grundstücksfläche angesetzt;
- g) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die unter Berücksichtigung des Nutzungsfaktors nach Abs. 4 ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeit (gemessen an den Außenwänden), geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die unter Berücksichtigung des Nutzungsfaktors nach Abs. 4 ermittelte bevorteilte Grundstücksfläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine seitliche Verlagerung der Fläche in das Grundstück.
- (3) Bei einer Veranlagung gemäß Buchstaben d) Satz 2, e) Satz 2, g) und h) ist dem Beitragsbescheid ein maßstabsgerechter Lageplan (1:500) beizufügen, aus dem die bevorteilte Grundstücksfläche zu erkennen ist.
- (4) Der Nutzungsfaktor eines Grundstückes wird anhand der Zahl der Vollgeschosse eines Gebäudes wie folgt bewertet:

- a) das 1. Vollgeschoss mit dem Nutzungsfaktor 1,0;
 - b) jedes weitere Vollgeschoss mit dem Nutzungsfaktor 0,5;
 - c) abweichend von den Buchstaben a) und b) wird Gemeinbedarfs- bzw. Grünflächengrundstücken, für die im B-Plan oder im Vorhaben bezogenen B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist und deren Fläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur zum untergeordneten Teil mit Gebäuden bebaut sind oder bebaut werden dürfen (Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, Parkanlagen) ein Nutzungsfaktor von 0,3, für Campingplätze ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugeordnet.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 gelten:
- a) Soweit ein B-Plan oder ein Vorhaben bezogener B-Plan besteht, die im B-Plan oder im Vorhaben bezogenen B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) Soweit in einem B-Plan oder Vorhaben bezogenen B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, sondern nur die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Soweit in einem B-Plan oder Vorhaben bezogenen B-Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl bestimmt ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Ist in einem B-Plan oder Vorhaben bezogenen B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht, jedoch sowohl die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch die höchstzulässige Baumassenzahl bestimmt, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich;
 - c) Soweit kein B-Plan oder Vorhaben bezogener B-Plan besteht oder in einem solchen Plan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch der höchstzulässigen Gebäudehöhe, noch die höchstzulässige Baumassenzahl angegeben sind
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - d) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 - e) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Geschossen, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen

früheren Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen nach Satz 1 nicht erreicht werden; weisen die in einem solchen Gebäude vorhandenen Geschosse schräge Wände auf, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.

- f) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,6 geteilte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.
- g) Bei Grundstücken, für die im B-Plan oder im Vorhaben bezogenen B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 7

Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Anschaffungs- und Herstellungsbeitrag Trinkwasser beträgt

netto: 0,88 Euro
brutto: 0,94 Euro (inkl. 7 % USt)

je Quadratmeter anrechenbare Nutzfläche.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem dann gegebenen Beitragsschuldner verrechnet. Eine Verzinsung der Vorauszahlungen erfolgt nicht.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Beiträge und Vorausleistungen sind 6 Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann deren Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 7 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 11

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZvWis alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des ZvWis das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind dem ZvWis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 11 Abs. 1 seinen Auskunfts- oder Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - § 11 Abs. 2 dieser Satzung seinen Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt oder die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 werden mit Geldbußen bis zu 5.000,00 Euro geahndet.

§ 13
Verfahrensfragen

- (1) Auf Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge sind die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden, sofern nicht spezielle Vorschriften anzuwenden sind. Abweichend von § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO beträgt die Festsetzungsfrist für kommunale Abgaben vier Jahre (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V).
- (2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 25.04.2012


Baasner
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lübow, den 25.04.2012


Baasner
Verbandsvorsteher

